



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Anmeldung zur Betreuung von Kindern im Alter von 1 - 3 Jahren

1. Angaben zum Kind

Name / Vorname	
geboren am	
geboren in (freiwillige Angabe)	
Straße, PLZ, Ort	
Staatsangehörigkeit (freiwillige Angabe)	
Konfession (freiwillige Angabe)	
Hausarzt mit Anschrift und Telefon	
Krankenkasse (freiwillige Angabe)	
Name, unter dem das Kind mitversichert ist (freiwillige Angabe)	

2. Angaben zu den Eltern

	Mutter	Vater
Name / Vorname		
Anschrift, falls abweichend vom Kind		
Telefon		
Handy		
E-Mail		
sorgeberechtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben zu weiteren Kindern in der Familie

Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungs- einrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein
Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungs- einrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein
Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungs- einrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein
Name		geboren am		besucht derzeit eine Betreuungs- einrichtung	<input type="checkbox"/> ja, und zwar: _____ <input type="checkbox"/> nein

4. Für den Notfall

Im Notfall sind neben den Eltern folgende Personen telefonisch erreichbar:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

5. Betreuungsbeginn

Hiermit melden wir / melde ich das unter Punkt 1 genannte Kind

ab _____ (*bitte Datum eintragen*) verbindlich zur Betreuung von Kindern im Altern von 1–3 Jahren in der Gemeinde Neustetten an.

Hinweis für die Angabe des Betreuungsbeginns: Die Eingewöhnung ist beitragsfrei und findet nach Absprache mit dem pädagogischen Personal unmittelbar vor dem tatsächlichen Aufnahmeterrn statt. Siehe hierzu auch „Allgemeine Hinweise“ (Punkt 7) auf Seite 3.

6. Betreuungsmodell

Folgendes Betreuungsangebot wird für das Kind in Anspruch genommen:

(*bitte gewünschtes Modell ankreuzen*)

		Betreuungszeit			monatlicher Elternbeitrag gültig ab 01.09.2018 (11 Zahlmonate)
		Montag – Freitag	Std. / Tag	Std. / Woche	
<input type="checkbox"/>	Modell 1	07.30 Uhr – 12.30 Uhr	5,0	25,0	225,00 €
<input type="checkbox"/>	Modell 2	07.30 Uhr – 13.30 Uhr	6,0	30,0	270,00 €
<input type="checkbox"/>	Modell 3	07.30 Uhr – 14.00 Uhr	6,5	32,5	290,00 €

- Sharing-Platz in der Kinderkrippe erwünscht, bitte nehmen Sie Kontakt zu mir auf. Siehe hierzu auch „Allgemeine Hinweise“ (Punkt 7) auf Seite 3.

Wunscheinrichtung:

(*bitte ankreuzen*)

- Villa Kunterbunt, Hauptstraße 90/1 in Remmingsheim
- Rappelkiste, Wettestraße 19/1 in Remmingsheim
- neue Einrichtung, Wettestraße 19/2 in Remmingsheim

Die Zuteilung erfolgt nach Kapazität. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Krippeneinrichtung. Wir versuchen jedoch Ihre Wünsche zu berücksichtigen.

7. Allgemeine Hinweise

- **Anmeldungen** zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sind mit den vollständigen Unterlagen spätestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn beim Bürgermeisteramt Neustetten einzureichen.
- Der Träger behält sich **Zuweisungen** zu anderen Einrichtungen mit geeigneten Betreuungsmodellen vor.
- **Sharing-Plätze** (*Aufteilen eines Platzes an einzelnen Wochentagen auf 2 Kinder*) können nur zusammen mit einem entsprechenden Partner-Kind belegt werden.
- **Ummeldungen / Änderungen der Betreuungsarten oder -zeiten** sind schriftlich (mittels Änderungsformular) beim Bürgermeisteramt Neustetten einzureichen und sind jeweils frühestens zum übernächsten Monat nach Eingang möglich.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die **Hinweise zum Infektionsschutzgesetz** sowie die **Kindergarten-Benutzungsordnung** der Gemeinde Neustetten zur Kenntnis genommen haben und deren Inhalte entsprechend befolgen bzw. einhalten werden.
- Diese Anmeldung ist nur zusammen mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **SEPA-Lastschriftmandat** zum Einzug der Elternbeiträge gültig.
- Bitte beachten Sie auch die weiteren **Anlagen** zu diesem Anmeldeformular. Sie sind Bestandteil der Anmeldung und vollständig einzureichen.
- Wir weisen darauf hin, dass alle Unterschriften jeweils von beiden Sorgeberechtigten geleistet werden müssen (ausgenommen Alleinsorgeberechtigte).

8. Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Die Anmeldeunterlagen sind gesammelt beim
Bürgermeisteramt Neustetten, Hohenzollernstraße 4, 72149 Neustetten
abzugeben bzw. einzuwerfen.

Bearbeitungsvermerke *(wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt)*

Hauptamt	Gemeindekasse
<input type="checkbox"/> Anmeldung auf Vollständigkeit geprüft	<input type="checkbox"/> Anmeldung/Daten erfasst
<input type="checkbox"/> Rücksprache Einrichtung Abrechnungsbeginn: _____	BZ: 5.0204. _____
<input type="checkbox"/> Bestätigung an Eltern verschickt	
<input type="checkbox"/> z.d.A.	
<u>Datum:</u> _____ <u>Kürzel:</u> _____	<u>Datum:</u> _____ <u>Kürzel:</u> _____

Anlage 1

(bitte ausfüllen und mit dem Anmeldeformular abgeben)

SEPA-Lastschriftmandat

zum Einzug der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung
in der Gemeinde Neustetten

Ich/Wir ermächtige/n die Gemeinde Neustetten, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Neustetten auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers	
Kreditinstitut	
BIC	
IBAN	DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Ort, Datum	
Unterschrift Kontoinhaber	



Angaben zu Impfungen, Krankheiten, Allergien, Medikamenten etc.

1.) Angaben zum Kind

Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum

Anschrift

2.) Impfungen (bitte Datum angeben und zutreffende Spalte ankreuzen)

Datum	Tetanus (Wundstarr- krampf)	Diphtherie	Pertussis (Keuchhusten)	Polio- myelitis (Kinder- lähmung)	Hib (Haemophilus influenzae b)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen (Windpocken)	Meningo- kokken	Pneumo- kokken	Rotavirus	Influenza (Grippe)	Sonstige

3.) überstandene Krankheiten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | |
|--------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Röteln |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Windpocken |
| <input type="checkbox"/> Scharlach | <input type="checkbox"/> Mumps | <input type="checkbox"/> Sonstige _____ |

4.) Allergien / Medikamente / sonstige Bemerkungen



Ärztliche Bescheinigungen

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Kinderbetreuungseinrichtung

a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Datum der Untersuchung: _____

Art der Untersuchung: U

Gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung bestehen

keine Bedenken.

Bedenken.

✓ Das Untersuchungsergebnis wurde den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

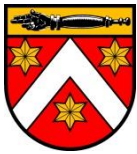
b) Bescheinigung über die ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Es wird bescheinigt, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Hinweise: Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Sorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
Evtl. Kosten für die Bescheinigung werden nicht übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift & Stempel des Arztes



**Ausflüge, Aufsicht bei Veranstaltungen, Telefonliste, Fotografien, Datenschutz
Einverständniserklärung**

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

(Bitte entsprechenden Passus durchstreichen, falls Einwilligung nicht erteilt wird.)

- ✓ Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass das o.g. Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt. Dafür werden teilweise Privatautos genutzt, womit ich einverstanden bin.
- ✓ Wir sind / Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie z.B. Sommerfest etc. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Einrichtung sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.
- ✓ Wir geben unser / Ich gebe mein Einverständnis, dass Fotos aus dem Kindergartenalltag, auf welchem mein/unser Kind abgebildet ist, veröffentlicht werden dürfen (z.B. Aushang, Amtsblatt, Zeitung).
Hinweis: Veröffentlichungen im Internet finden grundsätzlich nicht statt. Druckmedien wie Zeitungen und das Amtsblatt, in denen Fotos veröffentlicht werden, können aber teilweise auch im Internet eingesehen und heruntergeladen werden.
- ✓ Ich / wir willige/n ein, dass eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) über mein/unser Kind geführt wird und hierfür auch Fotos erstellt und verwendet werden.
- ✓ Ich / wir willige/n ein, dass Fotos auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden.
- ✓ Wichtig insbesondere hinsichtlich Veranstaltungen etc.:
Bilder/Fotos, auf denen Dritte/andere Personen abgebildet sind, dürfen weder im Internet veröffentlicht werden, noch über Messengerdienste versendet werden.
Uns / Mir ist bewusst, dass die Veröffentlichung von Bildern/Fotos, auf denen andere Personen abgebildet sind, ohne deren Zustimmung bzw. der Zustimmung der Sorgeberechtigten Schadenersatzansprüche auslösen kann.
- ✓ Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Telefonnummer auf eine Telefonliste für die Eltern gesetzt wird.

Die Einwilligungen können jederzeit schriftlich gegenüber dem Träger oder der Einrichtungsleitung widerrufen werden.

Allg. Hinweis zum Datenschutz:

Wir verarbeiten Ihre Daten gemäß den Grundsätzen der EU-DSGVO, mehr Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Neustetten.

Ort, Datum

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r



Einverständniserklärung Abholung

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Ich gebe mein / Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

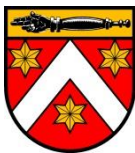
Name, Vorname _____

Name, Vorname _____

Die abholenden Personen haben das 12. Lebensjahr vollendet. Dies wird mit der Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r



Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Einverständniserklärung zu Kopflauskontrollen

In unseren Betreuungseinrichtungen treten immer mal wieder Läuse auf. Um die Verbreitung zu verhindern, ist es notwendig die Köpfe der Kinder zu kontrollieren.

Zusätzlich zu Ihrer Kontrolle zu Hause führt auch das pädagogische Personal der Einrichtungen in gegebenen Fällen solche Untersuchungen im Kindergarten durch. Hierfür bitten wir um Ihr schriftliches Einverständnis.

- Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in gegebenen Fällen auch im Kindergarten nach Läusen untersucht wird.
- Wir sind / Ich bin damit nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r

Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung

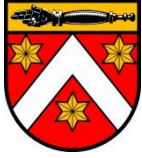
Beim Spielen in der Natur kann es vorkommen, dass sich die Kinder Zecken einfangen. Wir weisen darauf hin, dass das pädagogische Personal die Kinder grundsätzlich nicht explizit auf Zecken untersucht.

Sollte jedoch eine Zecke an Ihrem Kind festgestellt werden,

- soll die Zecke umgehend vom pädagogischen Personal entfernt werden.
- soll nichts unternommen werden; ich möchte umgehend benachrichtigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Anlage 7

(für Ihre Unterlagen;
Blatt kann von Anmeldebogen
abgetrennt werden)

MERKBLATT ZUM INFEKTIONSSCHUTZ

für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten** oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien** (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung).
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr**;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit!

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von **Chole-
ra-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien** nur mit **Genehmigung des Gesundheitsamtes** wieder in die Einrichtung gehen dürfen.

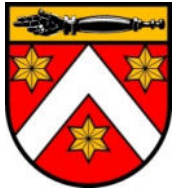
Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Sollte in der Wohngemeinschaft des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit vorgekommen sein oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist das Kind vom Besuch der Einrichtung vorerst ebenfalls noch fern zu halten.

Wann ein Besuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns umgehend benachrichtigen!

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Anlage 8

(für Ihre Unterlagen;
Blatt kann von Anmeldebogen
abgetrennt werden)

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neustetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neustetten beschlossen:

Vorbemerkung

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten um.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (s. § 6).

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Neustetten hält verschiedene Betreuungsformen für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Neustetten vor.

Kinder ab 1 Jahr bis zum Alter von 2 Jahren werden in der Regel in der Kinderkrippe aufgenommen.

Kinder im Alter ab 2 Jahren bis zum Alter von 3 Jahren können in der Kinderkrippe oder in einer altersgemischten Kindergartengruppe aufgenommen bzw. betreut werden.

Bei Kapazitätsengpässen und besonderen Umständen behält sich der Träger vor, Kinder ab 2 Jahren, welche in der Kinderkrippe betreut werden, einer altersgemischten Kindergartengruppe oder Kinder ab 2 Jahren 9 Monaten einer Kindergartengruppe zuzuweisen.

In den Kindergartengruppen werden in der Regel Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 - U9).
- (4) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit den Einrichtungs- bzw. Gruppenleiterinnen der jeweiligen Einrichtung. Voraussetzung für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags ist das rechtzeitige Einreichen der vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung des Trägers.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Neustetten einen Betreuungsplatz innehat. Die Wünsche der Sorgeberechtigten werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

- 1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger zu übergeben.
- 2) Für den Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung in der Gemeinde Neustetten, ist immer eine Abmeldung (s. Absatz 1) erforderlich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde.

§ 4

Besuch der Einrichtungen, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die jeweilige Gruppen-/Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung ab dem ersten Fehltag ist erwünscht. Bei der Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (5) Der Besuch der Betreuungseinrichtung richtet sich nach der vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungszeit (s. § 2 Absatz 5). Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Änderungen/Ummeldungen der vereinbarten Betreuungszeiten/-modelle sind schriftlich beim Träger zu beantragen und jeweils frühestens zum übernächsten Monat nach Eingang möglich.
- (6) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach dem vom Träger schriftlich bestätigten Betreuungsbeginn in die Einrichtung zu bringen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn dieser Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben.
- (2) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine der Einrichtungen aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Höhe der Beiträge sind der Anlage dieser Benutzungsordnung zu entnehmen.
- (4) Änderungen der Elternbeiträge bleiben vorbehalten. Die Höhe der Elternbeiträge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.
Die Abrechnung eines evtl. Essensgeldes erfolgt separat. Bei der Höhe des Essensgeldes werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.

§ 7

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zu der jeweiligen Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des jeweiligen Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Gruppen-/Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) In Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
Insbesondere sind demnach bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds bzw. einer im selben Haushalt lebenden Person an einer ansteckenden Krankheit, muss der Gruppen-/Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie bzw. der im selben Haushalt lebenden Personen - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (3) Chronische Krankheiten, Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Gruppen-/Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Bei der Aufsichtspflicht ist im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Bücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung etc.). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Einrichtungen und endet mit dem Verlassen derselben.

- (4) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verliert die Kindergartenordnung der Gemeinde Neustetten vom 01.09.1998 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Neustetten, 29.02.2016

gez.
Gunter Schmid
Bürgermeister

Anlage: Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Neustetten

Anlage

zur Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neustetten

1) Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Neustetten (gültig ab 01.09.2018)

Kindergarten (2-6 Jahre)		Elternbeitrag		
		Std	Monat	€/Std.

Kindergarten UG-Schule Rem- mingsheim	durchg. Öffnungszeiten (3-6 J.)	30,0	105 €	0,88 €
	durchg. Öffnungszeiten (2-3 J.)	30,0	210 €	1,75 €

Kindergarten Wet- tegärtle Rem- mingsheim	Regelöffnungszeiten (3-6 J.)	30,0	95 €	0,79 €
	Erw. Öffnungszeiten (3-6 J.)	35,0	110 €	0,79 €

Kindergarten Igel- nest Nellingsheim	durchg. Öffnungszeiten (3-6 J.)	30,0	105 €	0,88 €
	durchg. Öffnungszeiten (2-3 J.)	30,0	210 €	1,75 €

Kindergarten Wol- fenhausen	durchg. Öffnungszeiten (3-6 J.)	30,5	105 €	0,86 €
--------------------------------	---------------------------------	------	-------	--------

Ganztagesbetreuung im Kindergarten		Elternbeitrag		
		Std	Monat	€/Std.

Kindergarten Wet- tegärtle Rem- mingsheim	Ganztagesbetreuung (3-6 J.)	46,5	270 €	1,45 €
	Ganztagesbetreuung (2-3 J.)	46,5	540 €	2,90 €

Kinderkrippe (1-3 Jahre)		Elternbeitrag		
		Std	Monat	€/Std.

Kinderkrippe Villa Kunterbunt Remmingsheim	Modell 1 (1-3 J.)	25,0	225 €	2,25 €
	Modell 2 (1-3 J.)	30,0	270 €	2,25 €
	Modell 3 (1-3 J.)	32,5	290 €	2,23 €

2) Soziale Staffelung der Elternbeiträge

Sowohl für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3) als auch für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren (Ü3) gibt es bei den Elternbeiträgen in der Gemeinde Neustetten eine soziale Staffelung. Hierbei spielt in der Regel die Anzahl der Kinder in der Familie eine Rolle. Nähere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.